

Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Bistum Görlitz

Aktualisierte Fassung – Stand 11.11.2021

Inhaltlich neue oder veränderte Maßnahmen wurden seitlich mit einer Linie markiert.

Das vorliegende Schutzkonzept soll dabei helfen, verantwortlich mit den Versammlungsordnungen der Bundesländer im Rahmen der Corona-Pandemie umzugehen. Es bleibt in der Verantwortung jedes einzelnen, andere nicht zu gefährden und sich selbst zu schützen.

Grundlage aller Überlegungen sollte sein, jede gottesdienstliche Feier so zu gestalten, dass sie trotz des Bemühens, die Gefahr der Ansteckung durch das Coronavirus zu vermeiden, würdevoll gefeiert werden kann.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Bistum Görlitz zu befolgen. Der leitende Pfarrer trägt dafür Sorge, dass gesonderte und nur die eigene Pfarrei betreffende staatliche Anordnungen entsprechend umgesetzt werden. Für die Umsetzung der allgemeinen staatlichen Vorgaben in Brandenburg und Sachsen werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums Helfer zur Verfügung, die auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
2. Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Infektion verzichten auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste.
3. Den Besuchern sind Möglichkeiten einzurichten, sich vor dem Betreten der Kirche die Hände zu desinfizieren.
4. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbaren Standards) ist auf dem Vorplatz der Kirche, in der Kirche sowie durchgängig im Gottesdienst für alle verpflichtend. Die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird. Liturgische Dienste können den Mund-Nasen-Schutz während des Vortragens zur besseren Verständlichkeit abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen gewährleistet ist. Gottesdienstvorsteher können im Altarraum während des Gottesdienstes den Mund-Nasen-Schutz abnehmen, so lange der Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten wird.

In **Brandenburg** ist gemäß § 7, Satz 4a der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus die Maskenpflicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen

Sitzplatz aufhalten, aufgehoben, sofern bei Gemeindegesang zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird.

5. Die Kontaktdaten der Mitfeiernden sind zu erfassen, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen: in **Brandenburg inzidenzunabhängig** und in **Sachsen ab einer 7-Tage-Inzidenz über 35**. Entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben sind erforderlichenfalls zu ermitteln: Name, Anschrift oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese werden sicher verwahrt, nur im Infektionsfall gesichtet und nach vier Wochen vernichtet.
6. Zwischen den Gottesdiensten ist ein genügender zeitlicher Abstand zu wahren, um eine größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum und die Sakristei zu lüften sowie entsprechende hygienische Maßnahmen vornehmen zu können.
7. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
8. Kollektenkörbe dürfen nicht durch die Reihen gereicht, sondern sollen an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt werden.
9. Unabhängig von den in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen erlassenen zahlenmäßigen Begrenzungen für einen Gottesdienst ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,50 m nach links und rechts, nach vorn und hinten zu gewährleisten. Menschen aus demselben Hausstand können nebeneinander Platz nehmen und müssen auf den Abstand von 1,50 m zu den nicht zum Hausstand gehörenden Personen achten.
10. Wo es notwendig und möglich ist, wird die Zahl der Sonntags- und Werktagsmessen erhöht oder es werden (zusätzliche) Wortgottesfeiern angeboten.
11. Die liturgischen Dienste sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und bleiben in dem Rahmen möglich, in dem Hygieneregeln eingehalten werden können. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen, haben auf den geforderten Abstand zu achten, auch im Altarraum, auf der Orgelempore und in der Sakristei.
12. Für Gemeinde-, Schola- und Chorgesang gilt unter Beachtung des Abstands- und Infektionsschutzes:
 - In **Sachsen** sind bei vergleichsweise großem Raumvolumen und beständiger Lüftung möglich:
 - **bis Inzidenz 35¹** üblicher Gemeinde- und Chorgesang.

¹ Die verbindliche Zahl für Ihren Landkreis oder Ihre Kreisfreie Stadt wird durch das RKI bestimmt und ist abrufbar unter: <https://corona.rki.de/>. Die Kategorie gilt entsprechend der Verordnung ab dem übernächsten Tag, **bei Lockerungen**, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten unter dem Grenzwert liegt (5+2); **bei Verschärfungen**, wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten über dem Grenzwert liegt (3+2).

- **ab Inzidenz über 35** reduzierter Gemeinde- und Chorgesang, v.a. Ordinarium (nach Ermessen je nach pandemischer Lage).
 - **ab Erreichen der Vorwarnstufe** sind nur Kehrverse, Rufe, Refrains oder Einzelstrophen (z.B. eine Liedstrophe am Anfang und am Ende) der Gemeinde möglich, sonstige Gesänge sind durch z.B. Instrumentalmusik, Schola- und Kantorengesang zu ersetzen.
 - **ab Erreichen der Überlastungsstufe** ist der Gemeindegesang entsprechend den räumlichen Gegebenheiten weiter zu reduzieren und durch Instrumentalmusik, Kantoren- und Scholagesang zu ersetzen. Musikalische Begleitung durch Chorgesang ist nicht erlaubt.
-
- In **Brandenburg** ist gemäß § 7 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus der Gemeinde- und Chorgesang in Gottesdiensten unter freiem Himmel unter Beachtung des Abstands- und Infektionsschutzes möglich. In geschlossenen Räumen ist beim Gemeinde- und Chorgesang zwischen allen Teilnehmern ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Der sich verändernden pandemischen Lage entsprechend gilt für die Pfarreien in Brandenburg:
 - **bis Inzidenz 35²** üblicher Gemeinde- und Chorgesang.
 - **ab Inzidenz über 35** reduzierter Gemeinde- und Chorgesang, v.a. Ordinarium (nach Ermessen je nach pandemischer Lage).
 - **ab Inzidenz 400** sind nur Kehrverse, Rufe, Refrains oder Einzelstrophen (z.B. eine Liedstrophe am Anfang und am Ende) der Gemeinde möglich, sonstige Gesänge sind durch z.B. Instrumentalmusik, Schola- und Kantorengesang zu ersetzen.
 - **ab Inzidenz 600** ist der Gemeindegesang entsprechend den räumlichen Gegebenheiten weiter zu reduzieren und durch Instrumentalmusik, Kantoren- und Scholagesang zu ersetzen. Musikalische Begleitung durch Chorgesang ist nicht erlaubt.

² Die verbindliche Zahl für Ihren Landkreis oder Ihre Kreisfreie Stadt wird durch das RKI bestimmt und ist abrufbar unter: <https://corona.rki.de/>. Die Kategorie gilt entsprechend der Verordnung ab dem übernächsten Tag, **bei Lockerungen**, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten unter dem Grenzwert liegt (5+2); **bei Verschärfungen**, wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten über dem Grenzwert liegt (3+2).

13. Für Eucharistiefiern ist zu beachten:

- a. Nach dem Betreten der Sakristei waschen sich die Küster sogleich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Küster haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
- b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
- c. Das Einlegen der Hostien und die Gabenprozession durch die Gläubigen entfallen.
- d. Die große Hostie für den Hauptzelebranten liegt auf einer Patene. Die Hostienschale mit den Hostien für die Gläubigen, ggf. Konzelebranten, Diakon und Kommunionhelfer bleibt während der Eucharistiefier mit einer Palla bedeckt.
- e. Auf den Friedensgruß mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
- f. Für die Kommunionsspendung gilt:

I. Nur der Hauptzelebrant trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. (vgl. GORM 249)

II. Die Kelchkommunion für die Gläubigen und die Mundkommunion finden nicht statt.

III. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.

IV. Der Kommunionsspender desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung die Hände und legt einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz an.

V. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Chorgesang und musikalische Begleitung des Gottesdienstes durch ein Bläserensemble sind bis Erreichen der Überlastungsstufe in Sachsen und bis einer Inzidenz von 600 in Brandenburg unter den aktuell geltenden Hygieneregeln möglich. Das Bistum empfiehlt nachdrücklich das Hygienekonzept des Allgemeinen Cäcilienverbandes für Deutschland (ACV) und des Deutschen Chorverbandes Pueri Cantores e.V. als Grundlage zu übernehmen.³

³ <https://www.acv-deutschland.de/media/pdf/46/02/fd/Hygienekonzept-20-05-2021.pdf>

Für die **Probenarbeit** gilt in Sachsen ab Erreichen der Vorwarnstufe und in Brandenburg ab Inzidenz 400 die 3-G-Regel. Die Teilnahme an den Proben ist nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (tagesaktueller Test) möglich unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln (1,5 m Abstand, Kontaktnachverfolgung). Ab Erreichen der Überlastungsstufe in Sachsen und ab Inzidenz 600 in Brandenburg ist die Probenarbeit untersagt.

Dieses Schutzkonzept gilt ab 12. November 2021 bis auf Widerruf.

Görlitz, 11. November 2021

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar